

Schweiz. Papillon- und Phalèneclub SPPC

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des Schweiz. Papillon- und Phalèneclub, nachfolgend SPPC

1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zuchtreglement der SKG" (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) der SKG.

Alle Züchter von Papillon und Phalène mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung des SPPC hat und Klubfunktionäre müssen das Zuchtreglement der SKG /ZRSKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) und die nachfolgenden Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SPPC als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr. 77) entsprechen und die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllen.
- 2.2 Ausserdem ist für alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SPPC obligatorisch.
Nachkommen aus Elterntieren ohne gültige Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 2.3 Ein Hund wird zur Zucht nur dann zugelassen, wenn er die ZTP (lt. Art.3 dieser EZB) des SPPC bestanden hat.

Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist, dass er:

1. die Verhaltensbeurteilung gem. Art. 3.1 EZB des SPPC bestanden hat
2. die Formwertbeurteilung gem. Art. 3.2 EZB des SPPC bestanden hat
oder
3. zwei Ausstellungsergebnisse ab Jugendklasse von einer Ausstellung (Int. Ausstellung, Nat. Ausstellung, Clubausstellung) vorliegen, mit mindestens Formwert sehr gut
4. durch Attest eines SVK zertifizierten und vom Rasseklub akzeptierten PL-Spezialisten (eine entsprechende Liste wird von der Zuchtkommission geführt), Patella Luxation (PL) mit Befund 0/0 oder geringen Grades (max. Summe „2“, links und rechts zusammengezählt) belegt wird gem. Art. 5.1 EZB SPPC. Ein PL Befund über Summe 2, schliesst die Zulassung zur Zucht aus.

5. durch Attest eines Augenfacharztes vererbare Augenerkrankungen PRA ausgeschlossen ist gem. Art. 5.2 EZB SPPC.
- 2.4 Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen wurden.
- 2.5 Die Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die für das Exportland gültigen FCI-Zuchtvorschriften erfüllen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin gemäss Art. 2.4 die ZTP des SPPC bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal trächtig importiert werden (gem. Art. 3.2.6 ZRSKG).
- 2.6 Die trächtig importierte Hündin muss vor einer erneuten Belegung an einer ZTP vorgeführt werden.
- 2.7 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglementes (gem. EZB SPPC Art. 2) erfüllen.

3. Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP des SPPC besteht aus einer Verhaltens- und einer Formwertbeurteilung. Die beiden Teile können am selben Tag absolviert werden. Für die Teilnahme an der ZTP müssen in der Schweiz stehende Hunde unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein. Läufe Hündinnen können als letzte Teilnehmer einer ZTP des SPPC geprüft werden.

3.1 Die Verhaltensbeurteilung

- 3.1.1 Die Verhaltensbeurteilung erfolgt durch mindestens einen vom SPPC anerkannten Wesensrichter.
- 3.1.2 Die Verhaltensbeurteilung des Hundes kann ab dem Alter von 12 (zwölf) Monaten erfolgen.
- 3.1.3 Die Verhaltensbeurteilung umfasst die Beurteilung des Verhaltens in friedlichen Situationen (Personengruppe, Verhalten gegenüber Artgenossen, normale optische, taktile und akustische Umweltsituationen).
- 3.1.4 Der Hund muss ein gutes und sicheres Verhalten aufweisen.
- 3.1.5 Mögliche Resultate:
 - bestanden
 - nicht bestanden
 - zurückgestellt

Ausschliesslich der Wesensrichter hat die Möglichkeit, die Verhaltensbeurteilung abzubrechen.

Der Abbruch muss vor Beendigung des Parcours stattfinden, ansonsten gilt der Parcours als absolviert und definitiv bewertet.

3.2 Formwertbeurteilung

- 3.2.1 Der Formwert muss durch einen von der SKG anerkannten Formwertrichter beurteilt werden.
- 3.2.2 Die Formwertbeurteilung des Hundes darf frühestens im Alter von 12 (zwölf) Monaten erfolgen.
- 3.2.3 Die Formwertbeurteilung erfolgt an einer ausschliesslich vom SPPC organisierten ZTP.
- 3.2.4 Mögliche Resultate:
 - bestanden
 - nicht bestanden
 - zurückgestellt

3.3 Über die Wesens- und Formwertbeurteilung wird je ein schriftlicher Bericht ausgestellt, der vom Wesensrichter, beziehungsweise vom Formwertrichter unterschrieben wird. Die Originale gehen an den Besitzer des Hundes, die Kopien an die Zuchtkommission des SPPC.

3.4 Die Zuchttauglichkeit wird auf der Abstammungsurkunde mit Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtwarts bescheinigt, sobald beide Prüfungen bestanden und die Voraussetzungen gem. Art. 2.3 dieser EZB erfüllt sind. Bei Nichtbestehen wird das Resultat nach Ablauf der Rekursfrist durch einen Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtwarts auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte Hunde müssen der STV der SKG schriftlich – mittels Körperberichten – gemeldet werden.

3.5 Zuchtausschlussgründe

- 3.5.1 Folgende Fehler gelten als zuchtausschliessend:
 - nicht bestandener Formwert
 - nicht bestandene Verhaltensbeurteilung
 - Patella Luxation der über dem zulässigen Wert gem. Art. 2.3.4 liegt
 - vererbare Augenerkrankung PRA
 - persistierende Fontanelle
 - ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
 - Vorbiss oder Rückbiss
 - das Fehlen von mehr als 2 (zwei) Schneidezähnen, Fehlen 1 (eines) Caninis
 - Aggressivität
 - Ängstlichkeit

4. Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung

- 4.1 Die Verantwortung für die Durchführung der ZTP liegt bei der Zuchtkommission des SPPC.
- 4.2 Die ZTP müssen mindestens 4 (vier) Wochen zum voraus mit Angabe der Körgebühr im offiziellen Publikationsorgan des SPPC (HP und/oder Bulletin) angekündigt werden.
- 4.3 Pro Jahr werden mindestens 2 (zwei) ZTP durchgeführt.
Es findet 1 (eine) im Frühling und 1 (eine) im Herbst statt.
- 4.4 Bei ungenügender Beteiligung, unter 5 (fünf) Teilnehmern, kann eine ausgeschriebene ZTP annulliert werden, oder auf Antrag an die Zuchtkommission in eine Einzelankörung gewandelt werden, unter Kostenfolge für die Besitzer.
- 4.5 Zusätzliche Einzelankörungen sind in der Regel nicht möglich, Ausnahmen können auf Antrag an und durch die Zuchtkommission bewilligt werden.
- 4.6 Die Anmeldung zur ZTP hat schriftlich mit allen erforderlichen Beilagen, an das Zuchtwesen des SPPC zu erfolgen, Das Original der Ahnentafel, ist an die ZTP mitzubringen.

5. Zuchthygienische Massnahmen

5.1 Untersuchung auf Patella Luxation

- 5.1.1 Jedes künftige Zuchttier muss einmal vor Zuchtzulassung von einem SVK zertifizierten PL-Spezialisten gem. Liste des SPPC auf Kniescheibenluxation untersucht werden.
Die entsprechende Liste wird vom Rasseclub abgegeben.
Die Befunde müssen vom Tierarzt in der Spalte „veterinär-medizinische Befunde“ auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden.
Der Zuchtwartspräsident und dessen Stellvertreter sind befugt, Resultate auf der Abstammungsurkunde einzutragen.
- 5.1.2 Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 5.1.3 Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 12 Monate. Hündinnen dürfen erst nach der 1. Läufigkeit untersucht werden.
- 5.1.4 Hunde mit Befund PL 0/0 dürfen ohne Einschränkung verpaart werden.
Hunde mit PL-Befund geringen Grades (max. Summe „2“, links und rechts zusammengezählt) dürfen nur mit Partner verpaart werden, welche über den Befund 0/0 verfügen.
Die Resultate werden in der Abstammungsurkunde der Welpen eingetragen.
- 5.1.5 Wenn der Eigentümer den PL-Befund nicht akzeptiert, kann er eine Zweitkontrolle bei der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich veranlassen.
Dieser 2. Befund ist verbindlich.
Die Kosten trägt der Eigentümer.

5.2 Vererbare Augenerkrankungen PRA

- 5.2.1 Zuchthunde müssen bei Zuchtverwendung ein Attest über die Vererblichkeit der Augenuntersuchung PRA mit Befund „frei“, vorlegen.
Es gelten die Regeln der ECVO (The European College of Veterinary Ophthalmologists) über die Vererblichkeit der Augenerkrankung PRA und deren Verwendung in der Zucht.
Die Untersuchung ist ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.
Von der Kontrolle befreit ist PRA bei Vorliegen eines für die Rasse zugelassenen Gentests der alle Varianten erklärt.
Die Resultate werden in der Abstammungsurkunde der Welpen eingetragen.
- 5.2.2 Untersuchungskosten
Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

6 Dauer der Zuchtzulassung

- 6.1 Für Hündinnen ab 12 (zwölf) Monaten ist die auf Grund von Art. 2.3 erteilte Zuchtzulassung lebenslang gültig. Massgebend ist das Deckdatum.
- 6.2 Für Rüden ab 12 (zwölf) Monaten ist die auf Grund von Art. 2.3 erteilte Zuchtzulassung lebenslang gültig.
- 6.3 Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachweislich Fehler oder Mängel (Formwert, Verhalten) Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des SPPC wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.
Die Zuchtkommission kann, sofern erforderlich, mit Begründung zusätzliche veterinärmedizinische Abklärungen verlangen.
Die Kosten dafür trägt der Eigentümer.
Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
Der Entscheid der Zuchtkommission muss dem Eigentümer klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.
Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss, durch den Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.
Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

7 Deckvorschriften

- 7.1 Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landesverbandes der FCI erfüllen.
- 7.2 Eine Paarung zwischen verschiedenen Varietäten (Mischpaarung) ist nicht gestattet.

8 Varietäten-Reinzucht

8.1 Papillons

Papillons dürfen nur mit Papillons gepaart werden. Die Würfe werden unter der Varietät „Papillon“ ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen. Reinzucht der Varietät ist bei Papillons zwingend vorgeschrieben.

Papillons aus Phalène-Paarungen (Phalène X Phalène) sind für die Zucht gesperrt.

Papillons aus Mischpaarungen (Papillon X Phalène) sind für die Zucht gesperrt.

8.2 Phalènes

Phalènes dürfen nur mit Phalènes gepaart werden. Die Würfe werden unter der Varietät „Phalène“ ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen.

Phalènes aus Papillon-Paarungen (Papillon X Papillon) können zwecks Erweiterung der genetischen Vielfalt auf Antrag an die Zuchtkommission durch diese ausschliesslich und nur für die Phalène-Zucht zugelassen werden.

Phalènes aus Mischpaarungen (Papillon X Phalène) können zwecks Erweiterung der genetischen Vielfalt auf Antrag an die Zuchtkommission durch diese ausschliesslich und nur für die Phalène-Zucht zugelassen werden.

9. Vorschriften über die Aufzucht von Wurfen

9.1 Wurfzahl der Hündin

Pro Hündin sind innerhalb 2 (zwei) Kalenderjahren maximal 3 (drei) Würfe gestattet. Massgebend ist das Kalenderjahr.

Die max. Wurfzahl der Hündin wird auf 6 festgelegt. Ausnahmen können durch die Zuchtkommission bewilligt werden.

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Methoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert 5 (fünf) Tagen nach der Geburt euthanasiert werden.

Allfällige Afterkrallen sind bis zum 5. Lebenstag nach der Geburt fachgerecht zu entfernen.

9.1.1 Ammenaufzucht

Bei Beizug einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

- Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen).
- Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen zwischen zwei und fünf Tagen nach dem Wurfdatum einer Amme zuzuführen und diese bis zur Umstellung auf feste Nahrung, in der Regel vier Wochen, bei ihr zu belassen.
Die Körpergrösse der Amme sollte dem Papillon / Phalène ungefähr entsprechen. Der Altersunterschied der Welpen sollte möglichst klein sein, keinesfalls mehr als eine Woche
- Die Gesamtzahl der durch die Amme aufziehenden Welpen darf ihrerseits

nicht über 8 (acht) liegen. Die Amme darf nicht aus mehr als 2 (zwei) Würfen derselben Rasse (Varietät) Welpen aufziehen.

- Sollte der Standort der Amme nicht mit der Zuchtstätte übereinstimmen, wird auch dort durch die ZK eine Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt.

9.2 Unterkunft

9.2.1 Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und über einen Auslauf im Freien verfügen.

Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen – ohne Freiauslauf – ist untersagt.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Mindestmass der Unterkunft beträgt 6 (sechs) Quadratmeter, und kann während der ersten 6 Wochen eingegrenzt werden. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

9.2.2 Das Wurflager sollte in der Wohnung an einem gut erreichbaren Ort stehen. Die Unterbringung in Nasszellen ist untersagt.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

9.3 Auslauf

9.3.1 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 20 (zwanzig) Quadratmeter.

Der Auslauf sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Der Auslauf muss in Sicht- und Hörweite sein.

10. Pflichten des Züchters

10.1 Der Züchter ist verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Er hat den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

Er ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

Halter von Deckrüden sind verpflichtet Buch über die Deckeinsätze ihrer Rüden zu führen.

- 10.2 Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt durch Microchip.
- 10.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der vollendeten 10. (zehnten) Lebenswoche abgegeben werden. Dem Welpenkäufer werden unentgeltlich mitgegeben: Abstammungsurkunde, Impfzeugnis, und Kaufvertrag.
- 10.4 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die blaue Kopie der Deckbescheinigung muss spätestens 10 Tage nach erfolgtem Deckakt der Zuchtkommission eingeschickt werden.
Bei im Ausland stehenden Deckrüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung der Zuchtzulassung beizulegen, wenn im betreffenden Land Zuchtvorschriften bestehen.
Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 (vier) Wochen nach Wurfdatum mit allen verlangten Beilagen der Zuchtkommission des SPPC einzusenden.
Fehlen bei der Einsendung der Wurfmeldung Unterlagen, oder sind die Angaben nicht korrekt, wird die Wurfmeldung zur Ergänzung an den Züchter zurückgeschickt, unter Kostenfolge für den Züchter.
- 10.5 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

11. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 11.1 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt eines Wurfes, von einem Zuchtstättenberater des SPPC kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgt in der Regel unangemeldet. Beanstandung hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht-, und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollblatt festgehalten. Dem Züchter wird in jedem Falle eine Kopie des Kontrollblattes ausgehändigt. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder, wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.
Neuzüchter werden vor der ersten Belegung einer Hündin durch einen Zuchtstättenberater SPPC kontrolliert. Dabei wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Die Kopie dieses Vorkontrollberichtes muss der Wurfmeldung an die SKG zwingend beigelegt werden.
Eine entsprechende Vorkontrolle erfolgt ebenfalls nach Wohnungswechsel und Verlegung der Zuchtstätte.
- 11.2 Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

12. Organisation

12.1 Organisation

Es wird von der GV ein Zuchtwartspräsident gewählt, der von Amtes wegen Vorstandsmitglied ist. Dieser muss sich über fundierte Kenntnisse in der Kynologie ausweisen können. Ein weiteres Mitglied als Stellvertreter des Zuchtwartes wird innerhalb der Zuchtkommission, ernannt.

12.2 Administration

Die administrativen Aufgaben werden durch die Zuchtkommission geregelt.

12.3 Aufgaben der Zuchtkommission

Erteilung der Zuchtzulassung oder deren Annullation aufgrund von PL-Befund, Formwert- und Wesensbegutachtung. Führung der Kartei der Zuchttiere.

Organisation der mindestens 2x jährlichen clubinternen Ankörungen und deren Publikation in den Publikationsorganen des Klubs sowie Aufgebot eines Richters.

Bewilligung von Einzelankörungen.

Versand der Körschein-Kopien an Stammbuchverwaltung

Überprüfung der Wurfmeldungen auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit.

Durchführung oder Organisation der Wurf- und

Zuchtstättenkontrollen, Ausbildung von Kontrolleuren

Sammlung und Erfassung der Gesundheitskontrollen gemäss Art.5.

Führung des Kontos der Zuchtkommission

13. Bewilligungen

Der Vorstand des SPPC kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.

14. Gebühren

14.1 Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Zuchtauglichkeitsprüfung (Wesensprüfung und Formwert)
- Wurfmeldung
- Zuchtstättenkontrollen (Erst- und Jahreskontrollen)
- Zusatzkontrollen (z.B. bei mehrmaliger Abwesenheit des Züchters, etc.)
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen, etc.)

Diese Gebühren und Taxen werden zu Handen der Zuchtkasse erhoben, die ihre Mittel zur Förderung der Zucht einsetzt.

Die Festlegung dieser Gebühren liegt in der Kompetenz des Vorstands des SPPC, welcher auch über Ausnahmen entscheidet.

Das Gebührenreglement ist von der GV zu genehmigen.

14.2 Von Nichtmitgliedern werden doppelte Gebühren und Taxen erhoben.

15. Rekursmöglichkeit

15.1 Gegen Entscheide der Wesens- oder Formwertrichter und der Zuchtkommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten des SPPC Rekurs eingereicht werden.

- 15.2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr. 300.-- für Mitglieder an die Vereinskasse des SPPC zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet, Bei Abweisung verfällt das Geld an die Zuchtkasse.
- 15.3 Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben am Erstentscheid beteiligte Personen in den Ausstand zu treten.
Werden Rekurse gegen Verfügungen von Wesens- oder Formwertrichtern eingereicht, kann der Hund zur Neuurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter zu der nächsten ZTP aufgeboden werden.
Die Zweiturteilung ist endgültig.
- 15.4 Sind in der Anwendung der Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SPPC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gem. Art. 4.7 des ZRSKG offen.

16. Sanktionen

Bei Verfehlungen und Verstössen gegen diese Zucht- und Körbestimmungen und/oder gegen das ZRSKG werden vom Vorstand des SPPC beim ZV der SKG Sanktionen beantragt.

Der SPPC kann für folgende Verfehlungen und Verstösse Gebühren erheben:

- Nichteinhalten der Fristen (z.B. verspätetes Einreichen von Wurfunterlagen).
- Einleiten eines Sanktionsverfahrens.
- Verstösse gegen Aufzucht- und Haltungsbedingungen, die im Protokoll erfasst sind und die zusätzliche Zuchtstättenkontrollen erfordern.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand des SPPC abschliessend.

17. Interpretation

Diese Bestimmungen wurden in die französische Sprache übersetzt. Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Interpretation zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

18. Änderung der Zucht- und Körbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen müssen der GV des SPPC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Änderungen und Ergänzungen müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

19. Schlussbestimmungen

Diese Zucht- und Körbestimmungen wurden am 3. März 2019 von der ordentlichen GV des SPPC in Bachs genehmigt.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung des SPPC vom 3. März 2019



Claudia Müller
Präsidentin



Gabriele Feldmann
Präsidentin Zuchtkommission

Durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am ...06... März 2019

Hansueli Beer
Zentralpräsident SKG



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT

